

# Ethik

## Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)

### in der Fassung vom 1. August 1983§ 100a

(1) Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, wird das Fach Ethik als ordentliches Unterrichtsfach eingerichtet.

(2) Ethikunterricht dient der Erziehung der Schüler zu verantwortungs- und wertbewusstem Verhalten. Sein Inhalt orientiert sich an den Wertvorstellungen und den allgemeinen ethischen Grundsätzen, wie sie in Verfassung und im Erziehungs- und Bildungsauftrag des § 1 niedergelegt sind. Der Unterricht soll diese Vorstellungen und Grundsätze vermitteln sowie Zugang zu philosophischen und religionskundlichen Fragestellungen eröffnen.

(3) Das Kultusministerium stellt bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen durch Rechtsverordnung fest, ab welchem Zeitpunkt der Unterricht im Fach Ethik in den einzelnen Schularten und Klassen zu besuchen ist.

## Dokumente und Links

[Das Kultusportal zum allgemein bildenden Gymnasium](#)

[Die KMK zum Religionsunterricht](#)

[Landesbildungsserver: Fach Ethik](#)

[Landesfortbildungsserver](#)

[ZUM-Unterrichten: Unterrichtsmedien](#)



Regierungspräsidium Stuttgart

## Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 75

Fachseiten des Referats 75 beim RPS

Ruppmannstr. 21

70565 Stuttgart



Regierungspräsidium Karlsruhe

# Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 75

Fachseiten des Referats 75 beim RPK

Hebelstr. 2

76133 Karlsruhe



Regierungspräsidium Freiburg

# Regierungspräsidium Freiburg

Referat 75

Fachseiten des Referats 75 beim RPF

Eisenbahnstr. 68

79098 Freiburg i. Br.



Regierungspräsidium Tübingen

# Regierungspräsidium Tübingen

Referat 75

Fachseiten des Referats 75 beim RPT

Konrad-Adenauer-Straße 20

72072 Tübingen